Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Besonder Teil Evangelische Theologie-

vom 15. September 2005

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Das Studienfach Theologie umfaßt folgende sieben Teilfächer:
 - Altes Testament,
 - Neues Testament.
 - Kirchengeschichte und Dogmen- bzw. Theologiegeschichte (einschließlich Christlicher Archäologie),
 - Systematische Theologie (mit den Unterfächern Dogmatik, Ethik, und Ökumene)
 - Religions- und Missionswissenschaft,
 - Philosophie,
 - Praktische Theologie
- (2) Bei einem Studium der Theologie Hauptfach sind mindestens drei Teilfächer zu studieren.
 - 1. Altes Testament oder Neues Testament,
 - Systematische Theologie oder Kirchengeschichte und Dogmen- bzw. Thelogiegeschichte,
 - 3. ein bzw. zwei weitere Teilfächer nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers, einschließlich der unter vorstehenden Ziffern 1 und 2 nicht gewählten Teilfächer.
- (3) Bei einem Studium der Theologie als Nebenfach sind mindestens zwei Teilfächer zu studieren, und zwar:
 - 1. eines der unter Abs. 2 Ziffer 1 und 2 genannten Teilfächer,

01-01-2	22.09.2006	04 - 2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

I

2. ein weiteres Teilfach nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

§ 3 Regelstudienzeit und Stundenumfang

- (1) Das Studium ist in ein Grundstudium von vier Semestern und ein sich daran anschließendes Hauptstudium von fünf Semestern gegliedert. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt im Hauptfach sechsunddreißig und im Nebenfach achtzehn Semesterwochenstunden. Das Hauptstudium umfaßt im Hauptfach sechsunddreißig und im Nebenfach achtzehn Semesterwochenstunden.
- (3) Für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie als erstes oder zweites Hauptfach sind bis zur Zwischenprüfung folgende Sprachvoraussetzungen nachzuweisen:
 - 1. Latinum (erstes Hauptfach) bzw. Lateinkenntnisse, die das Studium theologischer Texte ermöglichen (zweites Hauptfach),
 - Graecum, sofern Neues Testament oder Kirchengeschichte und Dogmen- bzw. Theologiegeschichte als Teilfächer gewählt werden,
 - 3. Hebraicum, sofern Altes Testament als Teilfach gewählt wird.
- (4) Soweit die erforderlichen Kenntnisse in den alten Sprachen Griechisch und Hebräisch nicht durch das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen sind, können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit nach dem folgenden Schlüssel unberücksichtigt bleiben:

Griechisch allein 2 Semester Hebräisch allein 1 Semester Griechisch und Hebräisch 2 Semester

(5) Für Studierende, die Theologie im Nebenfach studieren und Altes Testament oder Neues Testament als Teilfächer gewählt haben, ist ein integratives Proseminar (mit Terminologie; ohne Griechisch und Hebräisch) verpflichtend.

§ 4 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Magisterprüfung, der Prüfungstermine und die sonstigen durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der "Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät für die Magisterprüfung und die Zwischenprüfung" zuständig.

01-01-2	22.09.2006	04 - 3
---------	------------	--------

Ī

Codiernummer letzte Änderung Auflage - Seitenzahl

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zusätzlich zu den bereits für die Zwischenprüfung nachgewiesenen Leistungen sind für die Zulassung erforderlich:

Im Hauptfach: zwei Hauptseminarscheine. Von diesen muß wenigs-

tens einer aufgrund einer Hausarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) b enotet sein. Wurde ein derart benoteter Hauptseminarschein bereits zur Zwischenprüfung vorgelegt, genügen zwei unbenotete Hauptsemi-

narscheine.

Im Nebenfach: ein Hauptseminarschein.

(2) Durch die bereits zur Zwischenprüfung und durch die nach Abs. 1 nachgewiesenen Studienleistungen müssen alle gemäß § 2 gewählten Teilfächer abgedeckt sein.

§ 6 Prüfungsanforderungen und -gegenstände

- (1) Die Magisterarbeit muss in einem Teilfach des ersten Hauptfaches angefertigt werden, das der Prüfling weder für die Klausur noch für die mündliche Prüfung gewählt hat.
- (2) Die Klausur wird nach Wahl des Prüflings in einem der von ihm gewählten Teilfächer, jedoch nicht in dem Teilfach, in dem die Magisterarbeit angefertigt wurde, geschrieben. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist. Von dem Prüfling wird erwartet, dass er in der Lage ist, seinen Gegenstand methodisch nachprüfbar im Rahmen der notwendigen teilfachspezifischen Anforderungen und Grundkenntnisse darzustellen.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das (die) nicht für die Klausur gewähte(n) Teilfach (Teilfächer) gemäß § 2 Abs. 2 und 3. Der Prüfling soll in zwei, mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers zu umgrenzenden Gebieten eingehende Kenntnisse über Quellen und Forschungsstand sowie die Fähigkeit zur Einordnung der behandelten Problematik in den theologischen Gesamtzusammenhang des (der) betreffenden Teilfaches (Teilfächer) nachweisen.

§ 7 Durchführung der Prüfung

(1) Die Bearbeitungsdauer der Klausur beträgt im Hauptfach vier, im Nebenfach drei Stunden.

01-01-2	22.09.2006	04 - 4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

I

(2) Die mündliche Prüfung wird im Hauptfach in zwei Teilfächern, im Nebenfach in einem Teilfach durch die entsprechenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. Sie dauert dreißig Minuten je Teilfach.

I

§8 Zeugnis

Für die Prüfung im Fach Theologie wird eine Gesamtnote erteilt. Zusätzlich dazu werden auf Antrag die Prüfungsleistungen im einzelnen mitgeteilt.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehender Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge-Besonderer Teil Evangelische Theologie- vom 23. November 1981 (W.u.K.1982, S. 152), zuletzt geändert am 29. September 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.09.2003, S. 633), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind und die die Zwischenprüfung bereits abgelegt haben, gelten auf Antrag noch bis zu zwei Jahre die bisher geltenden Regelungen.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2005, S. 321, geändert am 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.09.06, S. 793).